

Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Warnow-Beke“

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform, Verbandsgebiet

(1) Der Verband führt den Namen Wasser und Bodenverband „Warnow-Beke“. Er hat seinen Sitz in Jürgenshagen.
Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landrates des Kreises Güstrow.

(2) Der Verband ist ein auf der Grundlage des § 1 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG M-V) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. August 1996 (GVOBl. M-V S. 354), gegründeter Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. S. 405). Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.

(3) Das Verbandsgebiet umfaßt das Einzugsgebiet der Warnow von Klein Raden bis Schwaan und das Einzugsgebiet der Beke.

§ 2

Aufgaben

Der Verband hat folgende Aufgaben:

1. Unterhaltung der in seiner Unterhaltungslast befindlichen Gewässer zweiter Ordnung und Unterhaltung und Betrieb der dazugehörenden Anlagen nach Maßgabe des § 28 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Nov. 1996 (BGBl. I S. 1696) i. V. m. §§ 61 und 62 Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669).

Die Gewässerunterhaltung erstreckt sich insbesondere darauf

- 1.1 das Gewässerbett für den Wasserabfluß zu erhalten, zu räumen und zu reinigen,
- 1.2 die Ufer zu gestalten, zu schützen und für den Wasserabfluß freizuhalten, die Uferstreifen zu diesem Zweck in angemessener Breite zu gestalten und zu bewirtschaften,
- 1.3 das Selbstreinigungsvermögen der Gewässer zu erhalten und zu fördern,
- 1.4 die Belange des Natur- und Umweltschutzes und den Erholungswert zu berücksichtigen,
- 1.5 feste Stoffe aus dem Gewässer oder von seinen Ufern zu entfernen, soweit es in öffentlichem Interesse erforderlich ist,
- 1.6 Anlagen, die der Abführung des Wassers dienen, zu unterhalten und zu betreiben

2. Bau und Unterhaltung von Deiche und anderen Anlagen zur Sicherung des Hochwasserabflusses, welche im Interesse des Wohls der Allgemeinheit erforderlich sind, gemäß § 73 Abs. 1 Nr. 2 LWaG. Die Durchführung der Aufgabe richtet sich nach § 72 LWaG.
Deiche und andere Anlagen zur Sicherung des Hochwasserabflusses sind so zu unterhalten und zu betreiben, daß sie den Schutzzweck erfüllen.

Zur Unterhaltung der Deiche gehört insbesondere die regelmäßige Pflege der Grasnarbe, die Kontrolle auf Schadstellen und deren Beseitigung sowie die Bekämpfung der deichspezifischen Schädlinge.

Die Unterhaltung umfaßt die Pflicht, den Deich in seinem bisherigen Umfang zu festigen, zu sichern und wiederherzustellen.

3. Ausbau, einschließlich naturnaher Rückbau der Gewässer zweiter Ordnung und der dazugehörigen Anlagen nach der Maßgabe des § 31 WHG i.V.m. §§ 61 Abs. 3, 68 LwaG.
4. Abfallentsorgung im Zusammenhang mit der Durchführung der Verbandsaufgaben

§ 3

Mitglieder

(1) Mitglieder des Verbandes sind:

1. die im Verbandsgebiet bestehenden Gemeinden für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen,
2. die Eigentümer von Grundstücken, die der Grundsteuerpflicht nicht unterliegen.

(2) Die Mitglieder sind in ein Verzeichnis eingetragen, welches vom Verband aufgestellt und auf dem laufenden gehalten wird.

§ 4

Unternehmen, Plan

(1) Zur Durchführung der Gewässerunterhaltung hat der Verband die notwendigen Arbeiten an den Gewässern und Anlagen vorzunehmen. Dieses Unternehmen ergibt sich aus dem Anlagenbestand entsprechend dem mit den unteren Wasserbehörden abgestimmten Anlagenverzeichnis sowie den es ergänzenden Gewässerunterhaltungsplänen und den Ergebnissen der Gewässerschau.

(2) Zur Durchführung des Ausbaus hat der Verband die notwendigen Maßnahmen zur Herstellung, zur wesentlichen - insbesondere naturnahen - Umgestaltung und zur Beseitigung der Gewässer und Anlagen vorzunehmen.

§ 5

Verbandsschau

(1) Der Verband führt jährlich eine öffentliche Verbandsschau durch. Der Schauplan ist öffentlich bekanntzumachen.

(2) Das Verbandsgebiet ist in Schaubezirke eingeteilt. Die Schaubezirke sind:

- Schaubezirk 1: Tessenitz
- Schaubezirk 2: Waidbach
- Schaubezirk 3: Obere Beke
- Schaubezirk 4: Mittlere Beke
- Schaubezirk 5: Untere Beke/Untere Warnow
- Schaubezirk 6: Bützower See/Rühner See
- Schaubezirk 7: Obere Warnow

(3) Die Verbandsversammlung wählt die Schaubeauftragten für den Zeitraum von fünf Jahren.

Der Vorstand bestimmt die Schauführer. § 45 WVG bleibt unberührt.

§ 6 Organe

Die Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Vorstand.

§ 7 Zusammensetzung und Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) In der Verbandsversammlung ist jedes Mitglied mit einer natürlichen Person ständig vertreten. Diese Person kann nur ein Mitglied vertreten. Wird das Mitglied nicht durch den gesetzlichen Vertreter vertreten, so hat der Vertreter seine Vertretungsbefugnis nachzuweisen.

(2) Gemäß § 47 und 53 (1) WVG hat die Verbandsversammlung folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder, des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters
2. Beschlußfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlußfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
4. Wahl der Schaubeauftragten,
5. Festsetzung des Haushaltsplans sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplans,
7. Entlastung des Vorstands,
8. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder
9. Beschlußfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
10. Beratung des Vorstands in allen wichtigen Angelegenheiten.

Über die Aufgaben des § 47 WVG hinaus hat die Verbandsversammlung folgende Aufgaben:

1. Entscheidungen über Ausnahmen nach § 8 Abs. 7 Satz 2 dieser Satzung,
2. Entscheidungen nach § 20 Abs. 5 dieser Satzung,
3. Beschlußfassung über die Mitgliedschaft in anderen Organisationen und Vereinigungen.

§ 8 Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsteher lädt die Verbandsmitglieder mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist, in der Ladung ist darauf hinzuweisen.

Der Verbandsvorsteher lädt ferner die Vorstandsmitglieder und die Aufsichtsbehörde ein.

(2) Der Verbandsvorsteher und die Vorstandsmitglieder haben kein Stimmrecht, es sei denn, sie vertreten ein Verbandsmitglied.

(3) Die Stimmenzahl entspricht dem Beitragsverhältnis. Jeweils 500 angefangene Beitragseinheiten ergeben eine Stimme. Kein Mitglied hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen.

(4) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Zehntel aller Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.

Ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen ist sie beschlußfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, daß ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist sie beschlußfähig, wenn alle Verbandsmitglieder dem Verfahren zustimmen.

(5) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt, Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

(6) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Beschlüsse sind in das Beschlußbuch einzutragen. Die Niederschrift und jede Eintragung in das Beschlußbuch ist vom Vorsteher und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben. Die Niederschrift wird jedem Mitglied zugeschickt.

(7) Die Verbandsversammlungen sind nicht öffentlich. Über Ausnahmen entscheidet die Verbandsversammlung.

§ 9

Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus sieben ehrenamtlich tätigen Personen. Der Vorstandsvorsitzende ist der Verbandsvorsteher. Ein Vorstandsmitglied ist stellvertretender Verbandsvorsteher. Eine weitere Vertretung im Vorstand findet nicht statt.

(2) Vorstandsmitglieder können nur Personen sein, die die Voraussetzung eines wählbaren Bürgers zu den Kommunalwahlen im Verbandsgebiet erfüllen.

§ 10

Amtszeit

(1) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 5 Jahre.

(2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Beendigung der Amtszeit aus dem Vorstand aus, so ist auf der nächsten Sitzung der Verbandsversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.

§ 11

Sitzungen des Vorstandes

(1) Der Vorstandsvorsitzende lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit.

(2) Im Jahr sind mindestens drei Sitzungen abzuhalten.

§ 12

Beschließen im Vorstand

(1) Der Vorstand bildet seinen Willen nach der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(2) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag.

(3) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

(4) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlußfähig, wenn er zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes geladen und darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.

Beschlüsse können auch in schriftlichen Verfahren gefaßt werden, wenn kein Vorstandsmitglied dem Verfahren widerspricht.

(5) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.

§ 13

Aufgaben des Vorstandes

(1) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder durch diese Satzung die Verbandsversammlung berufen ist.

(2) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes. Er trifft die für die Grundsätze der Organisation, der Zusammenarbeit, des Geschäftsgangs und der einzelnen Befugnisse des Geschäftsführers verbindliche Regelungen, insbesondere durch Geschäftsordnung und Geschäftsverteilungsplan.

(3) Zwischen den Vorstandssitzungen vertritt der Vorstandsvorsitzende den Vorstand auf der Basis der Vorstandsbeschlüsse.

§ 14

Geschäftsführung/Dienstkräfte

(1) Der Vorstand hat für die ordnungsgemäße Geschäftsführung des Verbandes einen Geschäftsführer zu bestellen.

(2) Der Geschäftsführer ist zuständig für die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

(3) Für die Durchführung des Verbandsunternehmens stellt der Vorstand die erforderlichen Dienstkräfte ein.

Die Vergütung richtet sich, außer für geringfügig Beschäftigte, nach den Tätigkeitsmerkmalen des öffentlichen Dienstes (BAT-O und BMT-G-O).

§ 15

Gesetzliche Vertretung des Verbandes

(1) Der Verbandsvorsteher vertritt gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied bzw. dem Geschäftsführer den Verband gerichtlich und außergerichtlich, gesetzlich, rechtlich und rechtsverbindlich.

§ 16

Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Reisekosten

(1) Für seine ehrenamtliche Tätigkeit erhält der Verbandsvorsteher eine Aufwandsentschädigung.

(2) Die Vorstandsmitglieder erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes Sitzungsgeld und Fahrtkostenerstattung/Wegestreckenentschädigung.

(3) Die Schaubeauftragten erhalten für die Durchführung der Gewässerschau Schaugeld und Fahrtkostenerstattung/Wegestreckenentschädigung.

(4) Die Höhe der Aufwandsentschädigung und des Sitzungsgeldes sowie des Schaugeldes werden von der Verbandsversammlung festgesetzt. Die Fahrtkostenerstattung/Wegestreckenentschädigung richten sich nach den Bestimmungen der §§ 4 und 5 Landesreisekostengesetz (LRKG M-V) vom 3. Juni 1998 (GVOBl. M-V S. 554).

§ 17 Haushaltsführung

Die Haushaltsführung des Verbandes erfolgt auf der Grundlage des AGWVG i.V.m. der Verordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Wasser- und Bodenverbände in Mecklenburg-Vorpommern (Wasserverbandshaushaltsverordnung - WHVO M-V) vom 06. Juni 2000 (GVOBl. M-V S. 290).

§ 18 Entlastung des Vorstandes

Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle zur Jahresrechnung stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnungen fest. Er legt sie und den Bericht der Prüfstelle mit seiner Stellungnahme der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 19 Verbandsbeiträge

(1) Die Verbandsmitglieder haben dem Verband die Geldbeiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu seiner ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.

(2) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß zu machen und den Verband bei notwendigen Feststellungen zu unterstützen.

Veränderungen sind jährlich bis zum 30.09. des laufenden Geschäftsjahres dem Verband mitzuteilen, damit sie im Folgejahr bei der Veranlagung wirksam werden.

(3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßen Ermessen durch den Verband geschätzt, wenn

- a) das Mitglied die Bestimmungen des Abs. 2 verletzt hat,
- b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

§ 20 Beitragsverhältnis

(1) Der Beitrag für die Unterhaltung der Gewässer und Anlagen bemißt sich nach der am Verbandsgebiet beteiligten Fläche des Mitglieds und dem Vorteil, den das Mitglied von den Verbandsaufgaben hat. Grundlage zur Ermittlung des Beitragsverhältnisses der einzelnen Beitragsarten bildet die Veranlagungsregel. Sie ist Bestandteil dieser Satzung. Der Mindestbeitrag je Mitglied beträgt eine Beitragseinheit.

(2) Für die Erschwernis der Unterhaltung der Gewässer werden besondere Beiträge in Höhe der tatsächlichen Kosten, die pauschaliert werden können, erhoben.

(3) Die Ausbaubeiträge verteilen sich auf die Mitglieder, deren Flächen von der Maßnahme bevorteilt werden. Mit der ingenieurtechnischen Vorbereitung der Maßnahme sind die bevorteilten Flächen zu ermitteln.

Diese Flächen werden mit den tatsächlich anfallenden Kosten des Ausbaus hektargleich belastet.

(4) Für die Unterhaltung und den Ausbau von Deichen und Schöpfwerken, die nur einem Teil der Mitglieder Vorteil gewähren, ist das Beitragsverhältnis aus den tatsächlich entstehenden Kosten nach der bevorteilten Fläche je Deich und je Schöpfwerk hektargleich zu ermitteln.

(5) Zu Beiträgen für den naturnahen Rückbau von Gewässerstrecken und Anlagen können, wenn dieser überwiegend ökologischen und landschaftspflegerischen Zielen dient, alle Mitglieder herangezogen werden, wenn die Verbandsversammlung zustimmt.

Die Beitragsermittlung erfolgt hektargleich nach den tatsächlich anfallenden Kosten der Maßnahme bezogen auf die gesamte Mitgliedsfläche des Verbandes.

§ 21 Beitragsbuch, Hebung

(1) Auf der Grundlage der Veranlagungsregel ist ein Beitragsbuch zu erstellen. Es enthält die Berechnung der Beitragseinheiten für jedes Mitglied und für jede Beitragsart nach § 20 Abs. 1 dieser Satzung.

(2) Der das jeweilige Mitglied betreffende Auszug des Beitragsbuches wird dem Mitglied zur Kenntnis übergeben.

Jedem Mitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

(3) Das Beitragsbuch wird geändert, wenn sich die ihm zugrunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Umstände geändert haben.

(4) Der Verband hebt die Beiträge der einzelnen Mitglieder anhand des Beitragsbuches und der von der Verbandsversammlung beschlossenen Beitragssätze durch einen Beitragsbescheid.

(5) Der Anspruch auf den festgesetzten Beitrag entsteht am 1. Januar jeden Jahres. Der Beitrag wird vier Wochen nach Bekanntwerden des Beitragsbescheides fällig.

(6) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt eins vom Hundert des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat ab sechs Tage nach Fälligkeit.

§ 22

Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes notwendig ist, erhebt der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge nach folgendem Maßstab:

1. Für Verwaltungs- und Unterhaltungsleistungen in Höhe eines Viertels des Vorjahresbeitrages für die Unterhaltungsleistungen,
2. Im Bereich der Investitionen für die entsprechende Maßnahme in Höhe eines Drittels des Gesamtbeitrages der Maßnahme.

§ 23

Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen, zu denen der Verband aufgrund von Gesetz oder durch diese Satzung verpflichtet ist, erfolgen durch den Verband nach den geltenden Vorschriften über öffentliche Bekanntmachungen.

§ 24

Schiedsgericht

Für Streitigkeiten über Verbandsangelegenheiten, insbesondere über Beitragsangelegenheiten, entscheidet auf schriftlichen Antrag der Parteien das Schiedsgericht beim Landesverband der Wasser- und Bodenverbände Mecklenburg-Vorpommern.

§ 25

Zustimmung zu Geschäften

Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Aufnahme von Darlehen, die über einen Betrag von 200.000 DM / 100.000 Euro hinausgehen

§ 26

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft. Mit In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt die Satzung des Verbandes vom 14.11.1992 zuletzt geändert durch die Satzung am 18.03.1995 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde von der Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 06.12.2000 beschlossen.

Die vorstehende Satzung wurde mit Genehmigungsverfügung vom
vom 12. Februar 1991 (BGBl. S. 405) genehmigt.

Landkreis Güstrow
Kommunalaufsichtsamt
Postfach 455
18264 Güstrow
Tel. 7 55 - 0, Fax 7 55 - 10 80
gem. § 58 WVG

Ausfertigung der Satzung

Datum: 08.03.2001


Verbandsvorsteher

Anlage zur Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Warnow-Beke“ vom 06.12.2000

Veranlagungsregel

zur Ermittlung der Beitragsverhältnisses für die Unterhaltung von Gewässern und Anlagen der zweiten Ordnung

Die Beiträge, die die Mitglieder gemäß § 20 Abs. 1 der Satzung zu leisten haben, sind durch die Beurteilung des Vorteils zu ermitteln. Sie werden in Beitragseinheiten (BE) je Beitragsart ausgedrückt.

1 Zuordnung in Beitragsklassen

Jede Gemeinde wird mit ihrer Gesamtfläche, mit der sie am Verbandsgebiet beteiligt ist, einer Beitragsklasse zugeordnet, die sich aus der Dichte der Gewässer zweiter Ordnung in Meter pro Hektar (m/ha) dieser Fläche ergibt.

Flächen dinglicher Mitglieder unterliegen der Zuordnung zu der jeweiligen Beitragsklasse der Gemeinde, in der sich die Flächen befinden.

1.1 Einteilung in Beitragsklassen

Die Beitragsklassen ergeben sich aus der Gewässerdichte in m/ha in der jeweiligen Gemeinde.

Gewässerdichte in m/ha	Beitragsklasse	BE/ha
bis 10	1,0	1,0
10 bis 11	1,1	1,1
11 bis 12	1,2	1,2
12 bis 13	1,3	1,3
13 bis 14	1,4	1,4
14 bis 15	1,5	1,5
15 bis 16	1,6	1,6
16 bis 17	1,7	1,7
17 bis 18	1,8	1,8
18 bis 19	1,9	1,9
19 bis 20	2,0	2,0
20 bis 21	2,1	2,1
21 bis 22	2,2	2,2
22 bis 23	2,3	2,3
23 bis 24	2,4	2,4
24 bis 25	2,5	2,5
über 25	2,5	2,5

2. Zu- und Abschläge nach Nutzungsarten

Flächen, die die Tätigkeit des Verbandes besonders intensivieren, werden mit einem Zuschlag zur Beitragseinheit belegt. Flächen, die für die Gewässerunterhaltung von Vorteil sind und ökologischen Zielen dienen, erhalten einen Abschlag zur jeweiligen BE. Die Ermittlung der Nutzungsarten für die Berechnung der Zu- und Abschläge ergeben sich aus den Angaben des Liegenschaftskatasters (ALB) gemäß Anlage 1.

2.1 Zuschläge

Für befestigte/bebaute Flächen werden Zuschläge in Höhe von 100 vom Hundert erhoben. Können befestigte/bebaute Flächen und dazugehörige unbefestigte/unbebaute Flächen nicht getrennt ermittelt werden, wird die Gesamtfläche mit einem Zuschlag von 50 vom Hundert versehen.

2.2 Abschläge

Flächen, die für die Gewässerunterhaltung vom Vorteil sind und den ökologischen Zielen dienen, erhalten Abschläge von der jeweiligen BE.

Seen, Teiche, nicht bewirtschaftungsfähige Moorflächen, Heideflächen, Unland, Ödland, Wald und Holzungen erhalten einen Abschlag von jeweils 50 vom Hundert.

Grünlandflächen erhalten ebenfalls einen Abschlag von 50 vom Hundert.

Bei Wirkung mehrerer Abschlagsgründe wird der höchste geltend gemacht.

Im übrigen gelten die in der Tabelle aufgeführten Zu- und Abschläge.

**Zu- bzw. Abschläge der Nutzungsarten des Automatischen Liegenschaftsbuches (ALB)
in der Veranlagungsregel des WBV "Warnow-Beke"**

Gruppe : 1 keine Zu- bzw. Abschläge

NA ALB	Nutzungsart im ALB	Abschläge [%]	Zuschläge [%]
21300	Betriebsfläche		
21310	Betriebsfläche; Abbauland		
21311	Betriebsfläche; Abbauland - Sand		
21312	Betriebsfläche; Abbauland - Kies		
21313	Betriebsfläche; Abbauland - Lehm, Ton, Mergel		
21314	Betriebsfläche; Abbauland - Gestein		
21315	Betriebsfläche; Abbauland - Erz		
21316	Betriebsfläche; Abbauland - Braunkohle		
21317	Betriebsfläche; Abbauland - Torf		
21318	Betriebsfläche; Abbauland - Kreide, Kalkstein		
21319	Betriebsfläche; Abbauland - Anderes Abbauland		
21320	Betriebsfläche; Halde		
21321	Betriebsfläche; Halde - Erde		
21322	Betriebsfläche; Halde - Schutt		
21323	Betriebsfläche; Halde - Schlacke		
21324	Betriebsfläche; Halde - Abraum		
21329	Betriebsfläche; Halde - Andere Aufschüttung		
21420	Erholungsfläche; Grünanlage		
21421	Erholungsfläche; Grünanlage - Park		
21422	Erholungsfläche; Grünanlage - Spielplatz, Bolzplatz		
21423	Erholungsfläche; Grünanlage - Zoologischer Garten		
21424	Erholungsfläche; Grünanlage - Wilgehege		
21425	Erholungsfläche; Grünanlage - Botanischer Garten		
21426	Erholungsfläche; Grünanlage - Kleingarten		
21427	Erholungsfläche; Grünanlage - Wochenendplatz		
21428	Erholungsfläche; Grünanlage - Garten		
21429	Erholungsfläche; Grünanlage - Andere Grünanlage		
21560	Verkehrsfläche; Schiffsverkehr		
21561	Verkehrsfläche; Schiffsverkehr - Hafenanlage		
21562	Verkehrsfläche; Schiffsverkehr - Fähranlage		
21565	Verkehrsfläche; Schiffsverkehr - Anlegestelle		
21569	Verkehrsfläche; Schiffsverkehr - Andere Schiffsverkehrsanlage		
21600	Landwirtschaftsfläche		
21610	Landwirtschaftsfläche; Ackerland		
21611	Landwirtschaftsfläche; Ackerland - Ackerland		
21612	Landwirtschaftsfläche; Ackerland - Streuobstacker		
21613	Landwirtschaftsfläche; Ackerland - Hopfen		
21614	Landwirtschaftsfläche; Ackerland - Spargel		
21630	Landwirtschaftsfläche; Gartenland		
21631	Landwirtschaftsfläche; Gartenland - Gartenland		
21632	Landwirtschaftsfläche; Gartenland - Baumschule		
21640	Landwirtschaftsfläche; Weingarten		
21670	Landwirtschaftsfläche; Obstanbaufläche		
21671	Landwirtschaftsfläche; Obstanbaufläche - Obstbaumanlage		

NA ALB	Nutzungsart im ALB	Abschläge [%]	Zuschläge [%]
21672	Landwirtschaftsfläche; Obstanbaufläche - Obststrauchanlage		
21680	Landwirtschaftsfläche; Landwirtschaftliche Betriebsfläche		
21690	Landwirtschaftsfläche; Landwirtschaftliche Brachland		
21900	Flächen anderer Nutzung		
21910	Flächen anderer Nutzung; Übungsgelände		
21912	Flächen anderer Nutzung; Übungsgelände - Dressurplatz		
21913	Flächen anderer Nutzung; Übungsgelände - Militärisches Übungsgelände		
21919	Flächen anderer Nutzung; Übungsgelände - Anderes Übungsgelände		
21920	Flächen anderer Nutzung; Schutzfläche		
21922	Flächen anderer Nutzung; Schutzfläche - Trigonometrischer Punkt		
21923	Flächen anderer Nutzung; Schutzfläche - Rückhaltebecken		
21924	Flächen anderer Nutzung; Schutzfläche - Lärmschutz		
21925	Flächen anderer Nutzung; Schutzfläche - Damm		
21926	Flächen anderer Nutzung; Schutzfläche - Deich, Hochwasserschutzanlage		
21929	Flächen anderer Nutzung; Schutzfläche - Andere Schutzfläche		
21940	Flächen anderer Nutzung; Friedhof		
21941	Flächen anderer Nutzung; Friedhof - Friedhof		
21942	Flächen anderer Nutzung; Friedhof - Friedhof (Park)		
21943	Flächen anderer Nutzung; Friedhof - Historischer Friedhof		

Gruppe : 2 50 % Zuschläge

NA ALB	Nutzungsart im ALB	Abschläge [%]	Zuschläge [%]
21010	Gebäude- und Freifläche - Feldvergleich erforderlich		50
21040	Erholungsfläche - Feldvergleich erforderlich		50
21090	Flächen anderer Nutzung - Feldvergleich erforderlich		50
21100	Gebäude- und Freifläche		50
21110	Gebäude- und Freifläche für öffentliche Zwecke		50
21111	Gebäude- und Freifläche für öffentliche Zwecke - Verwaltung		50
21112	Gebäude- und Freifläche für öffentliche Zwecke - Bildung und Forschung		50
21113	Gebäude- und Freifläche für öffentliche Zwecke - Kultur		50
21114	Gebäude- und Freifläche für öffentliche Zwecke - Kirche		50
21115	Gebäude- und Freifläche für öffentliche Zwecke - Gesundheit		50
21116	Gebäude- und Freifläche für öffentliche Zwecke - Soziales		50
21117	Gebäude- und Freifläche für öffentliche Zwecke - Sicherheit und Ordnung		50
21118	Gebäude- und Freifläche für öffentliche Zwecke - Friedhof		50
21119	Gebäude- und Freifläche für öffentliche Zwecke - Andere öffentliche Einrichtung		50
21121	Gebäude- und Freifläche Wohnen - Wohnhaus in Reihe		50
21122	Gebäude- und Freifläche Wohnen - freistehender Wohnblock		50
21123	Gebäude- und Freifläche Wohnen - Wohnblock in geschlossener Bauweise		50
21130	Gebäude- und Freifläche für Wohnzwecke		50
21131	Gebäude- und Freifläche für Wohnzwecke - Einzelhaus		50
21132	Gebäude- und Freifläche für Wohnzwecke - Doppelhaus		50
21133	Gebäude- und Freifläche für Wohnzwecke - Reihenhäuser		50
21134	Gebäude- und Freifläche für Wohnzwecke - Gruppenhaus		50
21136	Gebäude- und Freifläche für Wohnzwecke - Hochhaus		50
21139	Gebäude- und Freifläche für Wohnzwecke - Andere Wohnanlage		50
21140	Gebäude- und Freifläche für Handel und Dienstleistungen		50
21141	Gebäude- und Freifläche für Handel und Dienstleistungen - Verwaltung, freie Berufe		50
21142	Gebäude- und Freifläche für Handel und Dienstleistungen - Bank, Kredit		50
21143	Gebäude- und Freifläche für Handel und Dienstleistungen - Versicherung		50
21144	Gebäude- und Freifläche für Handel und Dienstleistungen - Handel		50

NA ALB	Nutzungsart im ALB	Abschläge [%]	Zuschläge [%]
21145	Gebäude- und Freifläche für Handel und Dienstleistungen - Messe, Ausstellung		50
21146	Gebäude- und Freifläche für Handel und Dienstleistungen - Beherbergung		50
21147	Gebäude- und Freifläche für Handel und Dienstleistungen - Restauration		50
21148	Gebäude- und Freifläche für Handel und Dienstleistungen - Vergnügen		50
21149	Gebäude- und Freifläche - Andere Einrichtungen für Handel und Dienstleistungen		50
21170	Gebäude- und Freifläche für Gewerbe und Industrie		50
21171	Gebäude- und Freifläche für Gewerbe und Industrie - Produktion		50
21172	Gebäude- und Freifläche für Gewerbe und Industrie - Handwerk		50
21173	Gebäude- und Freifläche für Gewerbe und Industrie - Tankstelle		50
21174	Gebäude- und Freifläche für Gewerbe und Industrie - Lagerung		50
21175	Gebäude- und Freifläche für Gewerbe und Industrie - Transport		50
21176	Gebäude- und Freifläche für Gewerbe und Industrie - Forschung		50
21177	Gebäude- und Freifläche für Gewerbe und Industrie - Grundstoff		50
21178	Gebäude- und Freifläche für Gewerbe und Industrie - Betriebliche Sozialeinrichtung		50
21179	Gebäude- und Freifläche für Gewerbe und Industrie - Andere Einrichtung für Gewerbe und Industrie		50
21210	Gebäude- und Freifläche für Mischnutzung mit Wohnen		50
21211	Gebäude- und Freifläche für Mischnutzung mit Wohnen - Wohnen mit Öffentlich		50
21212	Gebäude- und Freifläche für Mischnutzung mit Wohnen - Wohnen mit Handel und Dienstleistungen		50
21213	Gebäude- und Freifläche für Mischnutzung mit Wohnen - Wohnen mit Gewerbe und Industrie		50
21214	Gebäude- und Freifläche für Mischnutzung mit Wohnen - Öffentlich mit Wohnen		50
21215	Gebäude- und Freifläche für Mischnutzung mit Wohnen - Handel und Dienstleistungen mit Wohnen		50
21216	Gebäude- und Freifläche für Mischnutzung mit Wohnen - Gewerbe und Industrie mit Wohnen		50
21219	Gebäude- und Freifläche für Mischnutzung mit Wohnen - Andere Mischnutzung mit Wohnen		50
21230	Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen		50
21231	Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen - Straße		50
21232	Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen - Schiene		50
21233	Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen - Luftfahrt		50
21234	Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen - Schifffahrt		50
21236	Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen - Parken		50
21239	Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen - Andere Verkehrsanlagen		50
21250	Gebäude- und Freifläche zu Versorgungsanlagen		50
21251	Gebäude- und Freifläche zu Versorgungsanlagen - Wasser		50
21252	Gebäude- und Freifläche zu Versorgungsanlagen - Elektrizität		50
21254	Gebäude- und Freifläche zu Versorgungsanlagen - Funk- und Fernmeldewesen		50
21255	Gebäude- und Freifläche zu Versorgungsanlagen - Öl		50
21257	Gebäude- und Freifläche zu Versorgungsanlagen - Gas		50
21258	Gebäude- und Freifläche zu Versorgungsanlagen - Wärme		50
21259	Gebäude- und Freifläche zu Versorgungsanlagen - Andere Versorgungsanlage		50
21260	Gebäude- und Freifläche zu Entsorgungsanlagen		50
21261	Gebäude- und Freifläche zu Entsorgungsanlagen - Abwasserbeseitigung		50
21262	Gebäude- und Freifläche zu Entsorgungsanlagen - Abfallbeseitigung		50
21269	Gebäude- und Freifläche zu Entsorgungsanlagen - Andere Entsorgungsanlage		50
21270	Gebäude- und Freifläche für Land- und Forstwirtschaft		50
21271	Gebäude- und Freifläche für Land- und Forstwirtschaft - Wohnen		50
21272	Gebäude- und Freifläche für Land- und Forstwirtschaft - Betrieb		50
21273	Gebäude- und Freifläche für Land- und Forstwirtschaft - Wohnen und Betrieb		50
21274	Gebäude- und Freifläche für Land- und Forstwirtschaft - Gewächshaus		50
21279	Gebäude- und Freifläche - Andere Einrichtung der Land- und Forstwirtschaft		50
21280	Gebäude- und Freifläche zur Erholung		50
21281	Gebäude- und Freifläche zur Erholung - Sport		50
21282	Gebäude- und Freifläche zur Erholung - Bad		50

NA ALB	Nutzungsart im ALB	Abschläge [%]	Zuschläge [%]
21283	Gebäude- und Freifläche zur Erholung - Stadion		50
21284	Gebäude- und Freifläche zur Erholung - Kur		50
21285	Gebäude- und Freifläche zur Erholung - Camping		50
21286	Gebäude- und Freifläche zur Erholung - Wochenendhaus		50
21287	Gebäude- und Freifläche zur Erholung - Zoologie		50
21288	Gebäude- und Freifläche zur Erholung - Botanik		50
21289	Gebäude- und Freifläche zur Erholung - Andere Erholungseinrichtung		50
21290	Gebäude- und Freifläche ungenutzt		50
21291	Gebäude- und Freifläche ungenutzt - Bauplatz		50
21292	Gebäude- und Freifläche ungenutzt - Fläche mit ungenutztem Gebäude		50
21299	Gebäude- und Freifläche ungenutzt - Andere Freifläche		50
21330	Betriebsfläche; Lagerplatz		50
21331	Betriebsfläche; Lagerplatz - Kohle		50
21332	Betriebsfläche; Lagerplatz - Öl		50
21333	Betriebsfläche; Lagerplatz - Baustoffe		50
21334	Betriebsfläche; Lagerplatz - Schrott, Altmaterial		50
21335	Betriebsfläche; Lagerplatz - Ausstellung		50
21336	Betriebsfläche; Lagerplatz - Betrieb		50
21339	Betriebsfläche; Lagerplatz - Anderer Lagerplatz		50
21340	Betriebsfläche; Versorgungsanlage		50
21341	Betriebsfläche; Versorgungsanlage - Wasser		50
21343	Betriebsfläche; Versorgungsanlage - Gas		50
21344	Betriebsfläche; Versorgungsanlage - Elektrizität		50
21346	Betriebsfläche; Versorgungsanlage - Öl		50
21347	Betriebsfläche; Versorgungsanlage - Wärme		50
21348	Betriebsfläche; Versorgungsanlage - Funk- und Fernmeldewesen		50
21350	Betriebsfläche; Entsorgungsanlage		50
21351	Betriebsfläche; Entsorgungsanlage - Abfall		50
21352	Betriebsfläche; Entsorgungsanlage - Schlamm		50
21353	Betriebsfläche; Entsorgungsanlage - Abwasser		50
21359	Betriebsfläche; Entsorgungsanlage - Andere Entsorgungsanlage		50
21360	Betriebsfläche; ungenutzt		50
21361	Betriebsfläche; ungenutzt - Erweiterung, Neuansiedlung		50
21362	Betriebsfläche; ungenutzt - Stilllegung		50
21370	Betriebsfläche; unbenutzbar		50
21400	Erholungsfläche		50
21410	Erholungsfläche; Sportfläche		50
21411	Erholungsfläche; Sportfläche - Sportplatz		50
21412	Erholungsfläche; Sportfläche - Golfplatz		50
21413	Erholungsfläche; Sportfläche - Rennbahn		50
21414	Erholungsfläche; Sportfläche - Reitplatz		50
21415	Erholungsfläche; Sportfläche - Schießstand		50
21416	Erholungsfläche; Sportfläche - Freibad		50
21417	Erholungsfläche; Sportfläche - Eis- und Rollschuhbahn		50
21418	Erholungsfläche; Sportfläche - Tennisplatz		50
21419	Erholungsfläche; Sportfläche - Andere Sportfläche		50
21430	Erholungsfläche; Campingplatz		50
21553	Verkehrsfläche; Flugplatz - Segelfluggelände		50
21580	Verkehrsfläche; ungenutzt		50
21590	Verkehrsfläche; Verkehrsbeleitfläche		50
21591	Verkehrsfläche; Verkehrsbeleitfläche - Straße		50
21592	Verkehrsfläche; Verkehrsbeleitfläche - Bahngelände		50
21593	Verkehrsfläche; Verkehrsbeleitfläche - Flugplatz		50
21594	Verkehrsfläche; Verkehrsbeleitfläche - Wasserstraße		50
21930	Flächen anderer Nutzung; Historische Anlage		50

NA ALB	Nutzungsart im ALB	Abschläge [%]	Zuschläge [%]
21931	Flächen anderer Nutzung; Historische Anlage - Stadtmauer		50
21932	Flächen anderer Nutzung; Historische Anlage - Turm		50
21933	Flächen anderer Nutzung; Historische Anlage - Denkmal		50
21934	Flächen anderer Nutzung; Historische Anlage - Bildstock		50
21935	Flächen anderer Nutzung; Historische Anlage - Ruine		50
21936	Flächen anderer Nutzung; Historische Anlage - Ausgrabung		50
21939	Flächen anderer Nutzung; Historische Anlage - Historische Anlage		50

Gruppe : 3 100 % Zuschläge

NA ALB	Nutzungsart im ALB	Abschläge [%]	Zuschläge [%]
21500	Verkehrsfläche		100
21510	Verkehrsfläche; Straße		100
21511	Verkehrsfläche; Straße - Straße, mehrbahnig		100
21512	Verkehrsfläche; Straße - Straße, einbahnig		100
21513	Verkehrsfläche; Straße - Straße, Fußgängerzone		100
21520	Verkehrsfläche; Weg		100
21521	Verkehrsfläche; Weg - Fahrweg		100
21522	Verkehrsfläche; Weg - Fußweg		100
21524	Verkehrsfläche; Weg - Radweg		100
21525	Verkehrsfläche; Weg - Fuß- und Radweg		100
21526	Verkehrsfläche; Weg - Reitweg		100
21530	Verkehrsfläche; Platz		100
21531	Verkehrsfläche; Platz - Parkplatz		100
21532	Verkehrsfläche; Platz - Rastplatz		100
21533	Verkehrsfläche; Platz - Marktplatz		100
21534	Verkehrsfläche; Platz - Mehrzweckplatz		100
21539	Verkehrsfläche; Platz - Andere Platz		100
21540	Verkehrsfläche; Bahngelände		100
21541	Verkehrsfläche; Bahngelände - Eisenbahn		100
21543	Verkehrsfläche; Bahngelände - Straßenbahn		100
21548	Verkehrsfläche; Bahngelände - S-Bahn		100
21549	Verkehrsfläche; Bahngelände - Anderes Bahngelände		100
21550	Verkehrsfläche Flugplatz		100
21551	Verkehrsfläche; Flugplatz - Flughafen		100
21552	Verkehrsfläche; Flugplatz - Landeplatz		100
21559	Verkehrsfläche; Flugplatz - Anderer Flugplatz		100
21911	Flächen anderer Nutzung; Übungsgelände - Verkehrsübungsplatz		100

Gruppe : 4 50 % Abschläge

NA ALB	Nutzungsart im ALB	Abschläge [%]	Zuschläge [%]
21070	Waldfläche - Feldvergleich erforderlich	50	
21080	Wasserfläche - Feldvergleich erforderlich	50	
21620	Landwirtschaftsfläche; Grünland	50	
21621	Landwirtschaftsfläche; Grünland - Grünland	50	
21622	Landwirtschaftsfläche; Grünland - Streuobstwiese	50	
21650	Landwirtschaftsfläche; Moor	50	
21660	Landwirtschaftsfläche; Heide	50	
21700	Waldfläche	50	

NA ALB	Nutzungsart im ALB	Abschläge [%]	Zuschläge [%]
21710	Waldfläche; Laubwald	50	
21720	Waldfläche; Nadelwald	50	
21730	Waldfläche; Mischwald	50	
21740	Waldfläche; Gehölzwald	50	
21760	Waldfläche; Forstwirtschaftliche Betriebsfläche	50	
21800	Wasserfläche	50	
21810	Wasserfläche; Fluß	50	
21811	Wasserfläche; Fluß - Fluß	50	
21812	Wasserfläche; Fluß - Altwasser	50	
21813	Wasserfläche; Fluß - Altarm	50	
21820	Wasserfläche; Kanal	50	
21821	Wasserfläche; Kanal - Fleet	50	
21822	Wasserfläche; Kanal - Kanal	50	
21830	Wasserfläche; Hafen	50	
21831	Wasserfläche; Hafen - Sportboothafen	50	
21832	Wasserfläche; Hafen - Hafen	50	
21840	Wasserfläche; Bach	50	
21850	Wasserfläche; Graben	50	
21860	Wasserfläche; See	50	
21861	Wasserfläche; See - Natürlicher See	50	
21862	Wasserfläche; See - Stausee	50	
21864	Wasserfläche; See - Speicherbecken	50	
21865	Wasserfläche; See - Baggersee	50	
21869	Wasserfläche; See - Anderer See	50	
21880	Wasserfläche; Teich, Weiher	50	
21890	Wasserfläche; Sumpf	50	
21950	Flächen anderer Nutzung; Unland	50	
21951	Flächen anderer Nutzung; Unland - Felsen, Steinriegel	50	
21952	Flächen anderer Nutzung; Unland - Düne	50	
21953	Flächen anderer Nutzung; Unland - Stillgelegtes Abbauand	50	
21954	Flächen anderer Nutzung; Unland - Soil	50	
21959	Flächen anderer Nutzung; Unland - Anderes Unland	50	

Gruppe : 5 100 % Abschläge

NA ALB	Nutzungsart im ALB	Abschläge [%]	Zuschläge [%]
	Wasserflächen der I. Ordnung	100	
21870	Wasserfläche; Küstengewässer	100	
21871	Wasserfläche; Küstengewässer - Küstengewässer	100	
21872	Wasserfläche; Küstengewässer - Flußmündungstrichter	100	
21955	Flächen anderer Nutzung; Unland - Steilküste	100	
21956	Flächen anderer Nutzung; Unland - Strand	100	

Im Internet unter www.landkreis-mm.de/bekanntmachungen am 20.10.2011 veröffentlicht.